

Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Laufen-Vorstadt

Die Bürgergemeindeversammlung Laufen-Vorstadt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 135a Absatz 4 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Laufen-Vorstadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes.

§ 2 Umschreibung

Sie besteht aus den das Bürgerrecht von Laufen-Vorstadt besitzenden Personen.

§ 3 Bürgerrecht

- a) Die Bürger/innen von Laufen-Vorstadt behalten ihr angestammtes Bürgerrecht.
- b) Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechtes.

§ 4 Aufgaben

der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. sie führt den Bürgerrodel, stellt Heimatscheine und andere Auszüge aus dem Bürgerrodel aus;
2. sie nimmt neue Bürger und Bürgerinnen auf;
3. sie bewirtschaftet ihren Wald und die übrigen Landparzellen nach fachmännischen Grundsätzen;
4. sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen;
5. sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane;
6. sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder der Bürgerbehörden haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Bürgergemeinde nach Kräften zu fördern.